Am Dienstag, den 26. April 2016, ist der 369-seitige Referenten-**Entwurf** vom Bundesteilhabegesetz freigegeben/veröffentlicht worden.

Was beinhaltet er für Gehörlose?

Die wichtigsten Punkte aus dem neuen Entwurf haben wir für euch hier zusammen gefasst.
Der „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ hat Veränderungen im ersten, zweiten, dritten, fünften, sechsten, siebten, achten, elften und zwölften Sozialgesetzbuch (SGB I – SGB XII), sowie weitere Änderungen in verschiedenen Vorschriften und Verordnungen (siehe Seite 8 im Entwurf).
Hinweis: Die unten angefügten Gesetz-Texte (§) sind nur die neuen und stimmen nicht mit den aktuellen, veröffentlichten Gesetzen des Sozialgesetzbuches überein, die man im Internet lesen oder als Buch kaufen kann.

Am stärksten verändert hat sich das neunte Buch Sozialgesetzbuch (kurz: SGB IX).
Bisher:

Teil 1. Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen
- mit insgesamt 8 Kapitel

Teil 2. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)
- mit insgesamt 14 Kapitel

NEU:

Teil 1. Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen
- mit insgesamt 14 Kapitel

Teil 2. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilferecht)
- mit insgesamt 11 Kapitel

Teil 3. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)
- mit insgesamt 14 Kapitel
- keine Veränderung im Aufbau

Wo steht etwas für Gehörlose?

Der Begriff „gehörlos“ wird 4 Mal erwähnt:
(auf den Seiten 127 und 349)

(Seite 127:)

§ 228 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle
(1) Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder **gehörlos** *[Hervorh. d. Verf.]* sind, werden von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 152 Absatz 5 im Nahverkehr im Sinne des § 230 Absatz 1 unentgeltlich befördert; die unentgeltliche Beförderung verpflichtet zur Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlages bei der Benutzung zuschlagpflichtiger Züge des Nahverkehrs. Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist.

(Seite 349:) ausführliche Erklärung zum § 3 SchwbAwV:

Zur Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)

Zu Nummer 2b (§ 3 Weitere Merkzeichen)
Die Neuregelung sieht vor, dass im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „aHS“ für „außergewöhnliche Hör-/Sehbehinderung“ einzutragen ist, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.
[…]
Die Beeinträchtigungen der Teilhabe der vom Merkzeichen erfassten Personengruppe sind äußerst heterogen, so dass sich einheitliche konkrete Bedarfe nicht ermitteln lassen. Deswegen ist das Merkzeichen mit keinem konkreten bundesrechtlichen Nachteilsausgleich verbunden. Es kommt als Nachweis für die Rundfunkbeitragsbefreiung nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Betracht, sofern die für das Rundfunkwesen ausschließlich zuständigen Länder dies festlegen. Das Merkzeichen umfasst nicht automatisch die Nachteilsausgleiche für blinde und **gehörlose** *[Hervorh. d. Verf.]* Menschen wie zum Beispiel Landesblindengeld, **Landesgehörlosengeld** *[Hervorh. d. Verf.]* oder steuerliche Nachteilsausgleiche. Deshalb werden die Merkzeichen „Bl“ (blind) und „GL“ (**gehörlos** *[Hervorh. d. Verf.]*) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich zum Merkzeichen „aHS“ in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Die Begriffe „Gebärden+Sprache+Dolmetscher“ werden 6 Mal erwähnt:
(auf den Seiten 60, 262 und 294)

(Seite 294:) ausführliche Erklärung zum § 124

Zu § 124 (Geeignete Leistungserbringer)
[…] geeignete gemeinnützige und/oder gewerbliche Leistungserbringer […] Regelung zur Anforderung an das Personal […] insbesondere bei den Leistungen zur Assistenz […].
Um das Ziel der Eingliederungshilfe zu erreichen, muss er [die Assistenz, S.M.] jedoch auf Grund seiner Persönlichkeit zur Leistungserbringung geeignet sein und über die Fähigkeit zur Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten verfügen. Die Fähigkeit zur Kommunikation spielt beispielsweise bei blinden, tauben oder taubblinden Menschen eine ganz zentrale Rolle, da sie spezifische Kommunikationsformen wie **Gebärdensprache** *[Hervorh. d. Verf.]* und taktiles **Gebärden** *[Hervorh. d. Verf.]*, Lormen oder schriftliche Kommunikation beispielsweise in Brailleschrift voraussetzt. Die Fachkräfte müssen zusätzlich eine berufsspezifische Ausbildung abgeschlossen und gegebenenfalls Zusatzqualifikationen haben.

Zur Information
§ 124 Geeignete Leistungserbringer
(1) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Einrichtungen im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden

(2) Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Die Fachkräfte müssen zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.

(3) Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.

Seite 60:

§ 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung
Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch **Gebärdensprachdolmetscher** *[Hervorh. d. Verf.]* und andere geeignete Kommunikationshilfen. § 17 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Seite 262 (das ist eine ausführliche Erklärung zum § 82):

Zu § 82 (Leistungen zur Förderung der Verständigung)
Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 55 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit dem bisherigen § 57 SGB IX. Neben einer sprachlichen Anpassung wird sie auch konkretisiert, indem wesentliche Hilfen benannt werden. Dies sind **Gebärdensprachdolmetscher** *[Hervorh. d. Verf.]*, die mit **Gebärdensprache** *[Hervorh. d. Verf.]* und lautsprachbegleitenden **Gebärden** *[Hervorh. d. Verf.]* unterstützen können, und andere geeignete Kommunikationshilfen. Die Hilfe kann aber auch anderweitig erfolgen wie beispielsweise durch sonstige geeignete Personen.

*Hinweis zu *[Hervorh. d. Verf.]:*
Dies bedeutet: Hervorhebung des Verfassers. Das bedeutet nur, dass der Verfasser dieses Textes, also ich, die Wörter selbst fett und rot markiert habe. Im Original-Text (im veröffentlichten Referentenentwurf) sind diese Wörter nicht rot und nicht fett.
Um den Text besser zu verstehen, bitte einfach die eckigen Klammern nicht lesen – nicht beachten.